Gemeinde Oberramsern

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rainacker Sonderbauvorschriften

19. August 2008

Öffentliche Auflage vom M. 9.2008 bis am 10.10.2008

Beschlossen vom Gemeinderat am 18.12.08

Der Gemeindepräsident::

cherramsern

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 561 vom 31.3.09





561 31.3.09

Auftrag

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rainacker Oberramsern

Auftraggeber

Amt für Raumplanung Kanton Solothurn, und

Widmer Hellemann + Partner, Biberist

Auftragnehmer

Planteam S AG; Untere Steingrubenstrasse 19, Postfach, 4501 Solothurn

Tel. 032 622 42 44 Fax. 032 623 79 43 sempach@planteam.ch; www.planteam.ch

Qualitätssicherung

SQS - Zertifikat ISO 9001:2000; zertifiziert seit 11. Juli 1999

Projektleitung

Martin Eggenberger, dipl. Arch. ETH/SIA, Raumplaner ETH/FSU/RegA

Daniel Stalder, dott. Architekt Politecnico SIA / NDS ETHZ Gesamtleitung

von Bauten

Referenz

obr_gp_sonderbauvorschriften_080819.doc

I Allgemeines

§ 1 Planungszweck

Der Gestaltungsplan Rainacker bezweckt:

- Eine gute Einbettung und landschaftliche Integration der Bauten
- Eine gute Einbettung der öffentlichen Erschliessungsstrasse in das gewachsene Gelände
- Die Minimierung von Terrainveränderungen
- Klare Gestaltungsregeln f
 ür Erschliessung, Bauten und Umgebung
- Einen respektvollen Umgang mit Schutzobjekten auf den Nachbarsparzellen
- Einen begrünten Siedlungsabschluss
- Den Erhalt der hochstämmigen Bäume im Einzonungsgebiet
- Die Einrichtung eines Retentionsbereichs an der südlichen Parzellengrenze.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die dazu gehörenden Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Planungsgebiet (Perimeter), umfassend Teile der Parzelle GB Nr. 100.

§ 3 Bestandteile und Grundlagen

- ¹ Genehmigungsinhalt des Erschliessungs- und Gestaltungsplans Rainacker:
- Situationsplan, vom 19. August 2008
- Sonderbauvorschriften, vom 19. August 2008
- Orientierungsinhalt des Erschliessungs- und Gestaltungsplans Rainacker:
- Bericht, vom 19. August 2008

II Baubereiche, Aussenbereiche

§ 4 Baubereiche

¹ Hochbauten sind nur innerhalb der Baubereiche A und B zulässig. Im Baubereich A sind min. 4 Bauten, im Baubereich B min. 3 Bauten zu erstellen.

³ Soweit der Erschliessungs- und Gestaltungsplan nichts Anderes bestimmt, gelten die Zonenvorschriften der Gemeinde Oberramsern und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

- ² In den Baubereichen A und B gelten die folgenden Vorschriften:
- Anzahl Geschosse max. 2
- Kein Dachausbau
- Gebäudehöhe max. 7.00 m
- Untergeschoss max. 1.00 m über gewachsenem Terrain
- Gebäudelänge max. 18 m
- ³ Die Lage und Ausrichtung der Gebäude ist durch die vorgegebene Firstrichtung im Plan bestimmt. Die Schrägstellung der Gebäude ist nicht erlaubt.

§ 5 Grenz- und Gebäudeabstände

- ¹ Grenzabstände sind im Plan festgelegt. Für alle weiteren Grenz- und Gebäudeabstände gelten die Zonenvorschriften und die Baugesetze.
- ² Die Parzellierung wird im Rahmen der Baubewilligungsverfahren festgesetzt.

§ 6 Anlagen und Bauten ausserhalb der Baubereiche

- ¹ Ausserhalb der Baubereiche sind Anlagen der Erschliessung und der Umgebungsgestaltung zulässig.
- ² Innerhalb der Retentionsfläche sind keine Bauten und Anlagen erlaubt.

III Gestaltung

§ 7 Gestaltung Hochbauten

- ¹ Die Dachneigung ist für alle Bauten einheitlich 35°.
- ² Die Firstrichtung der Gebäude ist hangparallel. Sie ist im Plan vorgegeben.
- ³ Für die äussere Farbgebung sind grelle Farben mit hoher Sättigung nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Gestaltung von technischen Aufbauten. Unbunte Fassaden (weiss, schwarz und Grauabstufungen) sind erlaubt.

§ 8 Umgebungsgestaltung

- ¹ Stützwerke sind einheitlich in Natur belassenem Beton zu erstellen und zu begrünen.
- ² Böschungen dürfen höchstens im Neigungsverhältnis 1:3 erstellt werden. In begründeten Fällen darf eine Böschung im Bereich der Erschliessungsstrasse ein Neigungsverhältnis von 2:3 aufweisen.
- ³ Im bezeichneten Übergangsbereich zur Landschaft ist die Neigung des gewachsenen Terrains beizubehalten und im Sinne eines fliessenden, naturnahen Übergangs zu gestalten.

⁴ Gegen die Erschliessungsstrasse hin dürfen Vorgärten und Zugangsbereiche weder eingezäunt noch räumlich abgetrennt werden.

⁵ Die im Plan bezeichneten hochstämmigen Bäume sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind in gleicher Art zu ersetzen.

§ 9 Retentionsfläche

¹ Die Retentionsfläche dient der Sammlung von Meteorwasser und dessen Versickerung oder Zuleitung in die Kanalisation. Sie misst mindestens 1'200 m2.

² Bauten und Anlagen innerhalb der Retentionsfläche sind nicht erlaubt.

³ Die Retentionsfläche ist naturnah und ohne befestigte Flächen zu gestalten.

⁴ Die Gestaltung der Retentionsfläche ist gesamthaft in einem Baubewilligungsverfahren festzusetzen.

IV Erschliessung

§ 10 Erschliessungsstrasse

¹ Die Erschliessungsstrasse misst 5 m in der Breite und ist als Mischverkehrsfläche mit einem signalisierten Temporegime auszubilden. Die Lage der Erschliessungsstrasse ist im Plan dargestellt.

² Es ist eine Wendemöglichkeit für Nutzfahrzeuge (Umzugsunternehmen, Notfallfahrzeuge) und PKW vorzusehen. Die Lage ist im Plan bezeichnet.

³ Die Erschliessungsstrasse ist mit hochstämmigen, standortheimischen Bäumen zu begrünen. Die erforderliche Anzahl Bäume ist im Plan dargestellt. Unterhalt und Ersatzpflanzungen sind privatrechtlich zu sichern (Dienstbarkeit).

§ 11 Fuss- und Flurweg

Der bestehende Fuss- und Flurweg ist zu erhalten und mit einem öffentlichen Durchgangsrecht zu sichern.

§ 12 Entsorgung

Kanalisationsleitungen sind im Trennsystem (Schmutzwasser und Meteorwasser) zu erstellen.

§ 13 Parkierung

Vorplätze vor Garagen müssen mindestens 5 m tief sein.



V Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung, Aufhebung Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.